



Kanton Basel-Stadt

**BASEL
LANDSCHAFT**

FÜR EINE STARKE PFLEGE



Die beiden Basel setzen die
Pflegeinitiative gemeinsam um.

IN ZUSAMMENARBEIT MIT

Oda Gesundheit beider Basel • Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt • Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler • Schweiz. Berufsverband Pflegefachfrauen und -männer Sektion SBK BS/BL • Curaviva BS, Curaviva BL • Spitex Basel und Spitex Verband Baselland • ASPS Verband der privaten Spitex-Organisationen

Oda Gesundheit
beider Basel

BERUFSBILDUNG

UMSETZUNGSKONZEPT
für die Ausbildungspotentialberechnung (APB) und die
Deklaration mit dem APB-Tool

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Informationen	3
Zweck, Rollen und Aufgaben	3
Gesetzliche Grundlagen	4
Zeitplan	5
Deklaration der Daten im APB-Tool	6
Den aktuellen Personalbestand erfassen	6
Wie werden die VZÄ im Kalenderjahr berechnet?	7
Wer zählt zu den VZÄ?	8
Codes von nationalen Statistiken vom Bundesamt für Statistik für die Zuteilung des Berufs	9
Zuordnung altrechtliche Abschlüsse	10
Die aktuelle Ausbildungsleistung erfassen	11
Wie wird die Ausbildungsleistung auf Sekundärstufe (Anzahl Lernende AGS und FaGe) berechnet?	12
Wie wird die Ausbildungsleistung auf Tertiärstufe (Ausbildungswochen Pflegefachperson HF und FH) berechnet?	13
Die Zusatzmodule A, B und C zum Bachelorstudiengang Pflege FH	13
Ausländische Hochschulen - FH Studierende im Erasmus-Programm	13
Regeln zur Deklaration von Fremdpraktika, Training und Transfer-Tagen (TT-Tage) und Transfercoaching	14
Codes von nationalen Statistiken vom Bundesamt für Statistik für die Zuteilung des Berufs	15

Die Berechnungen der zu erbringenden Ausbildungsleistung	16
Standardwert Ausbildungswochen	17
Verteilschlüssel Pflege	17
Anhang	18
Glossar der verwendeten Begriffe	18
Abkürzungen	19
Gegenüberstellung Begriffe der Verordnungen BL / BS	20
Prozess eines Deklarationsjahres	21
Anforderungsprofil Verantwortliche/r Ausbildungspotentialberechnung im Betrieb	22
Kontaktinformationen	23
Link zum APB-Tool	23
Abbildung 1: Maske für die Erfassung der VZÄ	7
Abbildung 2: Maske zur Erfassung aktuelle Ausbildungssituation	11
Abbildung 3: Wie wird die Ausbildungsleistung für Lernende in der Excel Datei berechnet?	12
Abbildung 4: Wie werden Praktikumswochen HF in der Excel Datei berechnet?	13
Abbildung 5: Wie werden Praktikumswochen FH in der Excel Datei berechnet?	14
Abbildung 6: Prozessdarstellung Ausbildungspotentialberechnung	21

Einleitende Informationen

Mit diesem Dokument werden die Erfassungsgrundlagen und die dafür notwendigen standardisierten Berechnungsmodelle im webbasierten Ausbildungspotentialberechnungs-Tool (APB-Tool) erklärt.

Der Zweck dieses Papiers besteht darin, den Verantwortlichen in den Betrieben einen Leitfaden in die Hände zu geben, der ihnen ermöglicht die Daten nach einheitlichen Kriterien, mittels standardisierten Berechnungsmodellen, in der von den Kantonen geforderten Qualität zu erheben und im APB-Tool zu erfassen.

Zweck, Rollen und Aufgaben

Mit Beginn der sogenannten „Ausbildungsoffensive“ sind alle Spitäler, Pflegeheime und weitere Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (namentlich Spitex-Organisationen), grundsätzlich zur Deklaration sowohl ihres Personals als auch ihrer Ausbildungsleistung im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe im APB-Tool verpflichtet. Das vorliegende Umsetzungskonzept regelt im Detail, wie die Daten erfasst werden müssen, was die Berechnungsgrundlagen sind und zeigt auf, was weiter mit den Daten geschehen wird.

Pro Betrieb ist eine Person für die Einreichung der Deklaration verantwortlich – siehe Anforderungsprofil im Anhang. Die Anzahl weiterer zuständiger Personen pro Betrieb ist technisch unbegrenzt. Weiteren Mitarbeitenden, die Daten für die Deklarationen erfassen, kann von der OdA Gesundheit beider Basel (OdA) ein persönliches Profil erstellt werden, das mit dem Betrieb verknüpft wird.

Die OdA übernimmt im Auftrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Erhebung dieser Daten via webbasierter Anwendungssoftware (APB-Tool), also des Personalbestands und der erbrachten Ausbildungsleistung im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe. Als Supportstelle übernimmt die OdA zudem folgende Aufgaben:

- Schulung der verantwortlichen Personen bei den Betrieben
- Erste Anlaufstelle für die Fragen rund um die Deklaration und das APB-Tool
- Erstellung und Aktualisierung der Konzepte und Schulungsunterlagen
- Planung, Organisation und Begleitung während des Deklarationsprozesses
- Prüfstelle für die Daten (Validierung / Visierung)
- Weitergabe der validierten Daten an die Kantone
- Pflege und Aktualisierung der webbasierten Anwendungssoftware

Nachdem die OdA die eingegebenen Daten geprüft und validiert hat, gibt sie die Daten an die Kantone weiter. Die Verantwortung für die weitere Umsetzung der „Ausbildungsoffensive“ und den Vollzug der rechtlichen Grundlagen liegt bei den Kantonen. Dies umfasst die Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen (SOLL-Werte) und der erbrachten Ausbildungsleistung (IST-Werte) anhand der Deklarationen im APB-Tool. Die Kantone verfügen die jeweiligen SOLL- und IST-Werte pro Betrieb und übernehmen die Auszahlung der Beiträge sowie die allfällige Rechnungsstellung für Ausgleichszahlungen. Hierfür zuständig sind folgende Stellen:

- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Amt für Gesundheit

Gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der praktischen Ausbildung in den Betrieben ist ein Teil vieler Massnahmen der sogenannten Ausbildungsoffensive. Deren bundesrechtliche Grundlagen sind seit dem 1. Juli 2024 in Kraft und auf 8 Jahre befristet. Darauf gestützt haben die Kantone Basel-Landschaft (BL) und Basel-Stadt (BS) ihre kantonsrechtlichen Grundlagen erlassen. Die gesetzlichen Grundlagen der Ausbildungsoffensive sind folgende:

Bund:

- Art. 117b Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
- Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022
- Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege) vom 8. Mai 2024

Kanton Basel-Landschaft:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) vom 27. Juni 2024
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Verordnung Ausbildungsförderung Pflege, Vo EG BGFAP) vom 25. Juni 2024

Kanton Basel-Stadt:

- § 60a und § 60b Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011
- Kantonale Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV) vom 25. Juni 2024

Die Kantone BL und BS erfüllen ihre hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Förderung der praktischen Ausbildung gestützt auf die gesetzlichen, insbesondere kantonsrechtlichen, Grundlagen und basierend auf den Daten des APB-Tools zusammenfassend wie folgt:

- **Beiträge an die praktische Ausbildung** (§ 5 EG BGFAP und § 6 Vo EG BGFAP / §60b GesG und § 7 PAFV): Die Akteure haben ab dem 1. Juli 2024 Anspruch auf Beiträge (errechnet aus den IST-Werten).
- **Ausbildungsverpflichtung/Ausbildungspflicht** (§ 3 EG BGFAP und §§ 3 und 4 Vo EG BGFAP / § 60b GesG und §§ 3 und 5 PAFV): Die individuell pro Akteur zu erbringende Ausbildungsleistungen (SOLL-Werte) werden anhand des deklarierten Personalbestands berechnet und erstmalig auf der Basis der Daten 2024 für das Jahr 2025 verfügt.
- **Ersatzzahlung/Ausgleichszahlungen** (§ 6 EG BGFAP und § 8 Vo EG BGFAP / § 60b GesG und § 9 PAFV): Sie werden fällig, sofern eine Einrichtung zu wenig ausgebildet hat. Erstmals verfügt werden sie im Jahr 2027 auf der Datengrundlage des Jahres 2026.

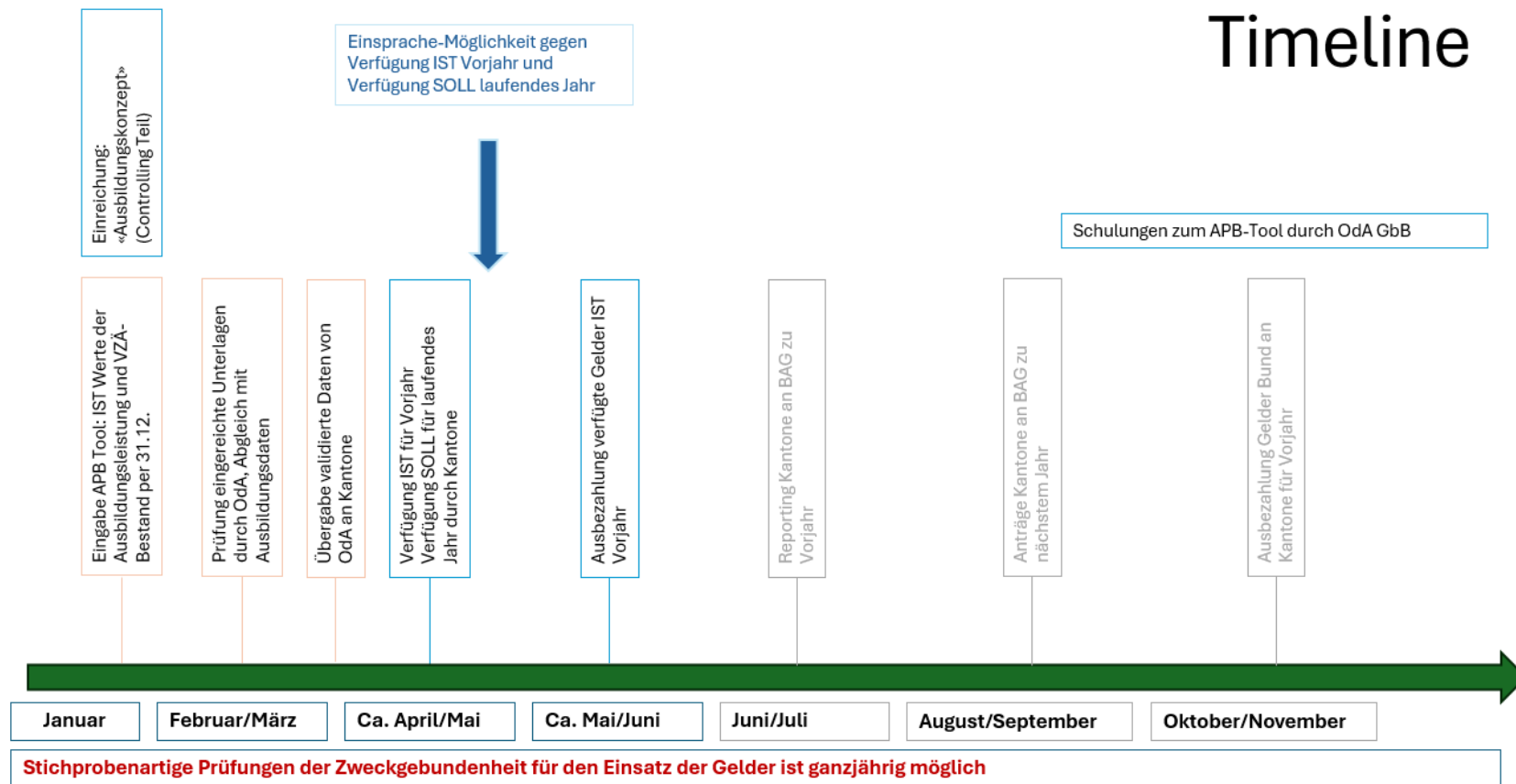
Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten der Kantone:

- Kanton Basel-Landschaft, Umsetzung des Pflegeartikels
- Kanton Basel-Stadt, Umsetzung Pflegeinitiative

Zeitplan

Die **Akteure** müssen jährlich bis zum **31. Januar** ihr Personalbestand und ihre Ausbildungsleistung im **APB-Tool der OdA** deklarieren sowie ihr Ausbildungskonzept beim Kanton einreichen. Nach der Validierung der im APB-Tool eingetragenen Daten, werden sie von der OdA an die Kantone weitergegeben. Die Kantone berechnen darauf die zu erbringende Ausbildungsleistung (SOLL-Werte) und die den Einrichtungen zustehenden Ausbildungsbeiträge. Diese werden im 2. Quartal verfügt. Die Auszahlung der Beiträge sowie die Ausstellung einer allfälligen Verfügung zur Ausgleichszahlung-/Ersatzzahlung werden im 3. Quartal getätigt.

Timeline



Deklaration der Daten im APB-Tool

Den aktuellen Personalbestand erfassen

Unter «1: Aktuelle Stellensituation» im APB-Tool erfassen Sie den Personalbestand im Pflegebereich mit Stichdatum 31. Dezember in Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die Deklaration der VZÄ dient den Kantonen zur Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen (SOLL-Werte)¹. Erfasst werden folgende Berufsgruppen: Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS), Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe), und Höhere Fachschule (HF). bzw. Pflegefachfrau/-mann Fachhochschule (FH). Die AGS sind explizit ebenfalls zu erfassen, auch wenn der Kanton diese finanziell nicht unterstützt. Die FaGe mit bzw. ohne Berufsmatur (BM) können entweder separiert oder aber zusammengefasst unter «Fachfrau / Fachmann Gesundheit» eingetragen werden. Auf die Berechnung der SOLL-Werte hat dies keinen Einfluss.

Im Folgenden finden sie genaue Angaben zur Deklaration. Idealerweise starten Sie im Dezember mit der Informationsbeschaffung und in den ersten Tagen des neuen Jahres mit der Erfassung.

Tipp: Vergleichen Sie die Deklaration, die Sie eingeben möchten, mit den Zahlen des Vorjahres. Grössere Schwankungen sind meist ein Hinweis auf einen Erhebungsfehler.

¹ Genauere Informationen zu dieser Berechnung finden Sie im Kapitel «Die Berechnungen der zu erbringenden Ausbildungsleistung»

Ausbildungspotentialberechnung Deklaration Historie Profil Annex Kontakt Oda GbB

Achtung: die Simulation ist aktiv! Um die Simulation zu beenden, drücken Sie bitte den „Simulation beenden“-Knopf oben rechts.

Oda Gesundheit beider Basel BERUFSBILDUNG BASEL LANDSCHAFT

1: Aktuelle Stellensituation

Bitte tragen Sie hier die **Anzahl Stellen** in Ihrem Betrieb pro Berufsgattung ein, exkl. Ausbildungsplätze.
Eine Stelle à 100% = Wert 1.0.

Beruf	Zuordnung atferechtliche Abschlüsse	Vollzeitstelle(n)
Pflege		
Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	0.00	Werden Personen mit dem Abschluss «Fachfrau / Fachmann Gesundheit mit BM» nicht separat ausgewiesen, sind diese in «Fachfrau / Fachmann Gesundheit» enthalten. Die VZÄ mit dem Abschluss «Fachfrau / Fachmann mit BM» werden fast ausschliesslich von Betrieben der Branche Spital/Klinik separat deklariert. Nur dieser Branchentyp hat über den Verteilschlüssel ein Ausbildungsziel für «FaGe BM» definiert.
Fachfrau / Fachmann Gesundheit	0.00	
Fachfrau / Fachmann Gesundheit mit BM	0.00	
Pflegefachfrau / Pflegefachmann Höhere Fachschule HF	0.00	
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	0.00	

Eingabefelder

weiter

Abbildung 1: Maske für die Erfassung der VZÄ

Wie werden die VZÄ im Kalenderjahr berechnet?

Formel: Gesamtarbeitsstunden aller Mitarbeitenden pro Berufsgruppe / Standardarbeitsstunden einer Vollzeitangestellten²

Als Beispiel:

Wir nehmen an, die Gesamtarbeitsstunden aller FaGe beträgt 10'000 und die jährlichen Standardarbeitsstunden einer Vollzeitangestellten betragen in diesem Betrieb 1'960 Stunden³:

$$10'000 / 1'960 = 5.10$$

Der Betrieb deklariert im APB-Tool 5.10 FaGe

² Gemäss Berechnung der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen des Bundesamts für Statistik (BFS) Umrechnung auf die volle tarifliche Arbeitszeit: Anzahl Arbeitsstunden / Anzahl Normalarbeitsstunden pro Vollzeitäquivalent pro Jahr.

³ es gibt keinen einheitlichen Wert für die Standardarbeitsstunden. Jeder Betrieb hat eigene Konditionen in den Arbeitsverträgen

Tipp: Sie finden im APB-Tool eine Excel Datei «OdA Vorlage APB Berechnung Vollzeitäquivalent VZÄ.xlsx», die es Ihnen ermöglicht die Berechnung der VZÄ nachzuvollziehen und für Ihren Betrieb zu nutzen. Die Excel Datei steht den Betrieben als Hilfsmittel für eigene Zwecke zur Verfügung. Die darin enthaltenen Daten müssen nicht weitergegeben werden.

Wer zählt zu den VZÄ?

Im Januar 2026 erfassen Sie die Mitarbeitenden, die am **31. Dezember 2025** (Stichtag) **für den Betrieb gearbeitet** haben. Die VZÄ dieser Mitarbeiter sind im **Jahresdurchschnitt** zu erfassen (siehe Formel oben).

Es zählen alle Mitarbeitenden **mit einem Berufsabschluss** (Diplom, Fähigkeitszeugnis, Attest etc.) in einem der erhobenen Gesundheitsberufe. Dies betrifft auch ausführende und leitende Funktionen sowie Stabfunktionen, wenn diese Mitarbeitenden noch mehrheitlich, d.h. mehr als 50% ihres Pensums, **in der direkten Pflege beschäftigt** sind. Dann wird das ganze Pensum angerechnet.

Ab 3 Monaten Absenz auf Grund Krankheit, Unfall, Mutterschaft etc. muss das entsprechende Personal für die Zeit der Abwesenheit nicht angerechnet werden. Bei temporären Stellen, welche länger als 3 Monate besetzt sind, muss das entsprechende Pensum angerechnet werden.

Nicht angerechnet werden jene Mitarbeitende, die nicht im operativen Geschäft sind und/oder in Bereichen/Abteilungen, wo keine Ausbildung erfolgen kann:

- ☒ Leitungs- und Stabfunktionen, die weniger als 50% ihres Pensums in der direkten Pflege mitbeschäftigt sind
- ☒ Berufsbildungsverantwortliche, die weniger als 50% ihres Pensums in der direkten Pflege mitbeschäftigt sind
- ☒ Qualitätsbeauftragte
- ☒ Forschende ohne Patientenbezug
- ☒ Hilfspersonal ohne Ausbildungsabschluss (Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK)
- ☒ Auszubildende mit gültigem Lehrvertrag (alle Berufsgruppen)
- ☒ Personal der rückwärtigen Funktionsbereiche des Betriebes (Finanz- und Rechnungswesen, Personaladministration, Case-Management), da in diesen Bereichen nicht die primäre Berufsbildung erfolgt.
- ☒ Nur für Psychiatrie: Das Personal der Berufsgruppe Pflege im Bereich Forensik, da in diesem Sicherheitsbereich eine primäre Ausbildungstätigkeit im Vergleich zu den anderen Bereichen kaum möglich ist.

In untenstehender Tabelle finden Sie weitere **detaillierte Informationen zu spezifischen Berufsbezeichnungen und Abschlüssen**:

Vollzeitäquivalente	Berücksichtigung (=wie zu deklarieren)
Study Nurse	Deklarieren falls mehr als 50% des Pensums in der direkten Pflege tätig
Berufsbildungsverantwortliche	
Leitungspersonen wie PDL	
Spezialfunktionen wie Stabstellen (Pflegeexpertin, Forschende etc.)	
Pflegeassistent/-assistentin SRK	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS)
Pflegehelfer SRK	Nicht deklarieren (Hilfspersonal ohne Ausbildung)
OP-Assistent	Falls ohne Ausbildung Fachfrau/Fachmann OT -> unter Pflegefachpersonen erfassen
Nachholbildende Pflege auf der Grundlage AGS oder gleichwertig	Deklaration der VZÄ und zusätzlich als "Lernende"
Pflegefachperson in Ausbildung zur Experte/Expertin NDS	Deklaration der VZÄ, welche die Pflegefachperson als Arbeitsnehmende leistet
Auszubildende AGS, FaGe, Pflege FH und HF	Die Auszubildenden werden nicht als VZÄ erfasst.
Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF / FH Nachtdienste	Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF oder FH Der Nachtdienst gehört zum operativen Geschäft, die Fachkräfte sind als VZÄ zu deklarieren.
Altrechtliche Abschlüsse ⁴	Bei der Deklaration der VZÄ sind neurechtliche und altrechtliche Abschlüsse zu berücksichtigen - z.B. VZÄ Pflege HF beinhaltet auch DNI/DN II
Pflege- und Betreuungsperson mit ausländischen Abschlüssen	Gemäss Einsatz und/oder Anerkennung in der Praxis zu berücksichtigen (z.B. Altenpflege Diplom Deutschland)
Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung) Langzeitpflege und -betreuung FA, höhere Fachprüfung HFP)	Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF Die Ausbildung zählt zur Tertiärstufe B.

Codes von nationalen Statistiken vom Bundesamt für Statistik für die Zuteilung des Berufs

Folgende Tabelle dient bei der Deklaration der Vollzeitäquivalente (VZÄ) als Grundlage und Hilfsmittel. Die VZÄ werden wo möglich und sinnvoll unter Zuhilfenahme der entsprechenden Statistik des Bundesamts für Statistik (BfS) deklariert. Die Stellenpläne werden als weiteres Hilfsmittel bei der Deklaration zugelassen. Es muss jedoch ein Vergleich mit den statistischen Deklarationen möglich sein.

Beruf	Codes VZÄ		
	Krankenhausstatistik (KH)⁵	Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED)⁶	Spitex-Statistik⁷
Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	10	9 + 22	133

⁴ Siehe Kapitel „Zuordnung altrechtliche Abschlüsse“

⁵ BfS: Anhang IV: Zuordnung der Personalfunktionen

⁶ Die SOMED-Variable C04 betrifft die Ausbildungsabschlüsse der Angestellten. Für Angestellte mit mehreren Ausbildungen ist grundsätzlich der höchste Abschluss anzugeben, oder bei mehreren gleichwertigen Ausbildungen die Ausbildung, die am ehesten der im Betrieb ausgeübten Funktion entspricht.

⁷ Es sind ausschliesslich VZÄ mit der Hauptfunktion «B2.200 Pflege und Hilfe von Klienten Klient/innen» zu berücksichtigen.

Fachfrau / Fachmann Gesundheit	9 + 16 + 27	7	120 + 121 + 130
Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF	7 und 8	2 + 3 + 4 + 5	110 + 111 + 112 + 140 + 141 + 142
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH			100

Zuordnung altrechtliche Abschlüsse

Da im Betrieb Personen angestellt sein können, welche einen «altrechtlichen» Abschluss haben, müssen diese Berufe den folgenden neurechtlichen Berufsbezeichnungen bei der Erfassung der Vollzeitäquivalente zugeordnet werden.

Bildungsstufe	Neurechtliche Berufsbezeichnungen	Altrechtliche Berufsbezeichnungen
Sekundarstufe II	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS)	Pflegeassistent/-assistentin SRK mit Fachausweis
	Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe)	- Krankenpflegerin/Krankenpfleger mit Fachausweis (FaSRK) - Hauspfleger/in EFZ
Tertiärstufe B	Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	- Gesundheits- und Krankenpflege DN I / DN II - Allgemeine Krankenpflege (AKP) - Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege (KWS) - Psychiatrische Krankenpflege (PSY KP) - Integrierte Krankenpflege (IKP) - Dipl. Pflegefachfrau mit Zusatz - Diabetesberatung - Gesundheitsschwester - Palliativpflege - HöFa I - HöFa II (Pflegeexpertin) - NDS HF Pflegeberatung - Gesundheitsschwester NDS HF Pflege, Gesundheitsförderung und Prävention - Fachweiterbildung Langzeitpflege und -betreuung (FaLB)
Tertiärstufe A	Bachelor of Science Pflege FH	
div.	ausländische Abschlüsse	Gemäss Einsatz und/oder Anerkennung in der Praxis zu berücksichtigen (z.B. Altenpflege Diplom Deutschland)

Die aktuelle Ausbildungsleistung erfassen

Unter „2: Aktuelle Ausbildungssituation“ werden alle Ausbildungsleistungen, welche im vergangenen Kalenderjahr erbracht wurden, erfasst. Ausbildungen auf Sekundärstufe (AGS und FaGe) werden als die Anzahl sich im entsprechenden Deklarationsjahr in Ausbildung befindende Personen (Anzahl Lernende) erfasst. Bei Ausbildungen auf Tertiärstufe (Pflegefachperson HF und Pflegefachperson FH) werden die Anzahl Ausbildungswochen erfasst.

Tipp: Vergleichen Sie die Deklaration, die Sie eingeben möchten, mit den Zahlen des Vorjahres. Grössere Schwankungen sind meist ein Hinweis auf einen Erhebungsfehler.

OdA Gesundheit beider Basel
BERUFSBILDUNG
BASEL LANDSCHAFT

Deklaration erfassen / 1: Stellensituation / 2: Ausbildungssituation

2: Aktuelle Ausbildungssituation

Bitte tragen Sie hier die Anzahl **Ausbildungsplätze oder Praktikumswochen** in Ihrem Betrieb pro Berufsgattung ein.

Beruf	Ausbildungsplätze	Ausbildungswochen
Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	0.00	
Fachfrau / Fachmann Gesundheit	0.00	
Fachfrau / Fachmann Gesundheit BAE Art. 32	0.00	
Fachfrau / Fachmann Gesundheit mit BM	0.00	
Pflegefachfrau / Pflegefachmann Höhere Fachschule HF		0.00
Pflegefachfrau / Pflegefachmann Höhere Fachschule HF Teilzeit		0.00
Pflegefachfrau / Pflegefachmann Höhere Fachschule HF verkürzt		0.00
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH		0.00

zurück weiter

Abbildung 2: Maske zur Erfassung aktuelle Ausbildungssituation

Wie wird die Ausbildungsleistung auf Sekundärstufe (Anzahl Lernende AGS und FaGe) berechnet?

Eine Person, die vom 1. Januar bis am 31. Dezember im Betrieb eine Lehre absolviert, erreicht den Wert 1. Für Personen, welche sich nicht während des ganzen Kalenderjahres in Ausbildung im Betrieb befanden, muss der genaue Wert der im Kalenderjahr erbrachten Ausbildungsleistung errechnet werden. Dies gilt auch für:

- Lernende, die am 31. Juli die Lehre beenden oder am 1. August damit beginnen
- Lehrabbrüche bis zum Tag der Vertragsauflösung

Die Berechnung erfolgt nach dieser Formel:

$$\text{Anzahl Tage in Ausbildung} / 7 \times \text{Faktor (0.02)}^8$$

Ausbildungsleistung Betrieb im Deklarations Jahr		Faktor pro Woche:		0.02
Datum vom	Datum bis	Anzahl Tage	Anzahl Woche	Anzahl Lernende
01.01.2025	31.12.2025	364	52	1
01.08.2025	31.12.2025	152	22	0.42
01.08.2025	10.10.2025	70	10	0.19

Abbildung 3: Wie wird die Ausbildungsleistung für Lernende in der Excel Datei berechnet?

Tipp: Sie finden im APB-Tool eine Excel Datei «OdA Vorlage APB Berechnung Anzahl Lernende_Studierende.xlsx», die es Ihnen ermöglicht die Berechnung der Anzahl sich in Ausbildung befindenden Personen nachzuvollziehen und für Ihren Betrieb zu nutzen. Die Excel Datei steht den Betrieben als Hilfsmittel für eigene Zwecke zur Verfügung. Die darin enthaltenen Daten müssen nicht weitergegeben werden.

Es zählen nur Lernende mit einem gültigen Lehrvertrag. Lernende, die nach einem nichtbestandenem Abschluss als Angestellte im normalen arbeitsrechtlichen Verhältnis weiterbeschäftigt werden und über einen anderen Berufsabschluss verfügen, der gemäss Umsetzungskonzept erhoben wird, müssen als VZÄ deklariert werden, auch wenn die Abschlussprüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

⁸ Der Faktor errechnet sich aus $1 / 52 = 0.02$ (gerundet)

Wie wird die Ausbildungsleistung auf Tertiärstufe (Ausbildungswochen Pflegefachperson HF und FH) berechnet?

Die Masseinheit der Ausbildungsleistung auf Tertiärstufe sind die Praktika, also die Ausbildungswochen. Diese werden aus den effektiv geleisteten Nettoarbeitstagen berechnet. Für Studierende, die Teilzeitarbeit leisten oder tageweise anwesend sind, zählen nur die Anwesenheitstage.

An welcher schweizerischen Fachhochschule die Studierenden eingeschrieben sind, ist irrelevant.

Die Zusatzmodule A, B und C zum Bachelorstudiengang Pflege FH

Die Wochen für das Zusatzmodul A dürfen nicht deklariert werden. Als Ausbildungsleistung dürfen nur die Wochen für die Zusatzmodule B und C im Betrieb deklariert werden.

Ausländische Hochschulen - FH Studierende im Erasmus-Programm

Die Akteure, bei denen Studierende von ausländischen Hochschulen im Rahmen des Erasmus-Programmes ein Praktikum in der Schweiz absolvieren, dürfen dieses als Ausbildungsleistung (Praktikumswochen FH) deklarieren. Weitere Ausnahmen für Studierende von ausländischen Hochschulen sind nicht vorgesehen.

Tipp: Sie finden im APB-Tool eine Excel Date «OdA Vorlage APB Berechnung Anzahl Lernende_Studierende.xlsx», die es Ihnen ermöglicht die Berechnung der Anzahl sich in Ausbildung befindenden Personen nachzuvollziehen und für Ihren Betrieb zu nutzen. Die Excel Datei im APB-Tool für die Berechnung bietet mehrere Möglichkeiten zur Berechnung an:

1. Ein Vollzeitpraktikum kann direkt aus der Differenz von Beginn und Ende berechnet werden (Nettoarbeitstage / 5 = Anzahl Wochen)
2. Bei einem Teilzeitpraktikum können Einsätze eines Studierenden pro Woche in verschiedenen Zeilen erfasst werden.
3. Ein Teilzeitpraktikum kann berechnet werden, indem das Arbeitspensum angepasst wird (im Beispiel mit 0.6 auf 60%)

Die Excel Datei steht den Betrieben als Hilfsmittel für eigene Zwecke zur Verfügung. Die darin enthaltenen Daten müssen nicht weitergegeben werden.

				Hellblaue Felder und die Spalten A - D sind für die Erfassung von Daten vorgesehen					Ausbildung APB
									Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF
									Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF teilzeit
									Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF verkürzt
Praktikumsblock im Deklarationsjahr - nach Prüfung automatisch			Gemäss Lehrplan						
Beginn innerhalb Deklarationsjahr	Ende innerhalb Deklarationsjahr	Nettoarbeitstage ganzer Praktikumsblock	Abzug TT Tage BzG	Abzug Ferientage während Praktikum	Manuell Abzug Absenz-Tage	Beschäftigungs-Grad 1=100% / 0.75=75% muss ausgefüllt werden	Wochen nach Nettoarbeitstagen ganzer Praktikumsblock	Wochen für APB-Deklaration nach Abzug Absenzen	Ausbildung gemäss APB
									muss ausgefüllt werden
Mo, 10. Feb 2025	Fr, 18. Apr 2025	50	15	5		1	10	6	Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF
Mo, 1. Sep 2025	Fr, 14. Nov 2025	55	10	10		0.75	8.25	4.25	Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF teilzeit

Abbildung 4: Wie werden Praktikumswochen HF in der Excel Datei berechnet?

Regeln zur Deklaration von Fremdpraktika, Training und Transfer-Tagen (TT-Tage) und Transfercoaching

In den gesetzlichen Grundlagen wird festgehalten, dass den Einrichtungen Beiträge für «effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen» ausbezahlt werden. Unabhängig von allfälligen Verträgen und damit verbundenen Lohnzahlungen sind Fremdpraktika somit nur von dem Betrieb zu deklarieren, bei dem der betriebliche Aufwand in der Ausbildungstätigkeit anfällt. Das heisst, dass der Anstellungsbetrieb das Fremdpraktikum, das nicht im eigenen Betrieb gemacht wird, nicht deklarieren darf und keinen Anspruch auf Beiträge für die Ausbildungswochen dieser Studierenden hat.

Die gleiche Regelung gilt für TT-Tage (Ausbildung HF). Folglich müssten diese auch in der Einrichtung stattfinden, damit sie als effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen angerechnet werden könnten. TT-Tage werden im Kanton BS/BL jedoch vor Ort am Bildungszentrum Gesundheit (BzG) absolviert. Eine eigens am BzG eingerichtete Lernumgebung steht dort zur Verfügung. Während den TT-Tagen verbringen die HF-Studierenden somit keine Zeit in den Betrieben, weshalb diese Zeit auch nicht als erbrachte Ausbildungsleistung angerechnet werden kann.

Hingegen werden Transfercoachings (Ausbildung FH) im Betrieb selbst erbracht und können somit, als erbrachte Ausbildungsleistung erfasst werden.

Diese Informationen werden in das Blatt "APB Zusammenfassung Ausbildung" übertragen	von 1. Januar Deklarationsjahr	bis 31. Dezember Deklarationsjahr	Deklarationsjahr 2025	Zur Berechnung von TZ Studium 1 = Vollzeit	5.00	«Effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen» werden ausbezahlt. Daher dürfen nur Anwesenheitstage gezählt werden. Falls die Excel Liste genutzt wird, müssen die Einsätze allenfalls auf verschiedene Zeilen aufgeteilt werden. Oder Sie nutzen die Spalte "K". 1 = Vollzeit
Beruf gemäss APB	Datum vom	Datum bis	Netto- arbeitstage	Teilzeit Studium	Praktikumswochen nach Nettoarbeitstagen	Kommentar
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Mi, 1. Januar 2025	Mi, 15. Januar 2025	11	1	2.2	Kommentar zur Nutzung durch den Betrieb
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Mo, 3. März 2025	Di, 20. Mai 2025	57	1	11.4	
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Di, 6. Mai 2025	Fr, 30. Mai 2025	19	0.4	1.52	40 % TZ Studium mit TZ Praktikumstagen
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Sa, 7. Juni 2025	Mo, 30. Juni 2025	16	1	3.2	
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	Mi, 12. Februar 2025	Fr, 30. Mai 2025	78	0.75	11.7	Teilzeit Mo / Mi / Fr

Abbildung 5: Wie werden Praktikumswochen FH in der Excel Datei berechnet?

Codes von nationalen Statistiken vom Bundesamt für Statistik für die Zuteilung des Berufs

Folgende Tabelle dient bei der Deklaration der Auszubildenden als Grundlage und Hilfsmittel. Die Auszubildenden werden, wo möglich und sinnvoll, unter Zuhilfenahme der entsprechenden Statistik des Bundesamts für Statistik (BfS) deklariert.

Beruf	Codes für Anzahl Lernende / Ausbildungswochen HF / FH		
	Krankenhausstatistik (KH) ⁹	Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) ¹⁰	Spitex-Statistik
Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	10	22	Qualifikation B1.152
Fachfrau / Fachmann Gesundheit	-	7	Qualifikation B1.152 Funktion 10
Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF	-	2 + 3	Qualifikation B1.152 Funktion 37
Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH			

⁹ Code «Personal in Ausbildung»

¹⁰ Die zu deklarierenden Anzahl Lernende / Ausbildungswochen entsprechen den aufgelisteten Codes der SOMED-Statistik "Personal in Ausbildung" Code C05.

Die Berechnungen der zu erbringenden Ausbildungsleistung

Nachdem die Daten in APB-Tool eingetragen wurden, werden diese von der OdA geprüft und dann an den Kanton weitergegeben. Dieser berechnet einerseits aus den VZÄ-Werten die zu erbringende Ausbildungsleistung (SOLL-Werte) und verfügt diese. Andererseits verfügt er die effektiv erbrachte Ausbildungsleistung (IST-Werte) und zahlt die daraus entstehenden Beitragszahlungen an die Betriebe aus.

In diesem Kapitel wird erklärt, wie nun aus den im APB-Tool eingetragenen VZÄ-Daten die SOLL-Werte berechnet werden. Weiterführende Informationen dazu sowie ausführliche Rechenbeispiele finden sie auf der Webseite der Kantone.
(Link: [Rechenbeispiele-IST-und-SOLL-Werte.pdf](#))

Formel für die Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistung (SOLL-Werte):

$$\text{Vollzeitäquivalente} * \text{Standardwert} * \text{Gewichtung}^{11}$$

Die **Vollzeitäquivalente** (VZÄ) geben Sie im APB-Tool ein. Für die Berechnung wird die Summe aller Berufe in die Formel eingetragen.

Der **Standardwert** setzt sich aus dem **Verteilschlüssel Pflege** (auch Skill-Grade Mix genannt) und dem **Standardwert Ausbildungswochen** zusammen. Diese sind branchenspezifisch und unterscheiden sich daher für Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Betriebe¹².

Die Gewichtung dient der Steuerung. Aktuell wird von keinem Kanton eine Gewichtung vorgenommen, sie beträgt daher für alle Berufe einheitlich 1.

Die Masseinheit des Rechenergebnisses dieser Formel sind Ausbildungswochen. Die FaGe werden jedoch in Anzahl Personen in Ausbildung gemessen. Daher werden die Ausbildungswochen von den Kantonen noch in Anzahl Personen umgerechnet.

Der Verteilschlüssel Pflege und der Standardwert Ausbildungswochen werden zwischen den Kantonen, der OdA und den jeweiligen Branchenverbänden diskutiert, Anpassungen der Werte sind somit möglich.

¹¹ Geregelt in den Anhängen zur PAFV und Vo EG BGFAP

¹² Jeder Betrieb wird vom Kanton einer Branche zugeordnet.

Standardwert Ausbildungswochen

Der Standardwert Ausbildungswochen entspricht der Vorgabe über die Anzahl der Ausbildungswochen, die pro ausgebildetem Mitarbeitenden im Jahr erbracht werden müssen. Die Masseinheit ist somit Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle und Jahr. Ein Standardwert von 9.6 beispielsweise bedeutet, dass pro 100-Prozent-Stelle des betreffenden Berufs ein Ausbildungspotential von 9.6 Ausbildungswochen im Jahr gegeben ist.

Die Standardwerte Ausbildungswochen sind branchenspezifisch und pro VZÄ und Jahr wie folgt festgelegt:

- Spitäler/Pflegeheime: 9.6
- Spitex-Organisationen: 5.9

Verteilschlüssel Pflege

Die Verteilschlüssel Pflege sind einheitlich und für alle Betriebe verbindlich festgelegt. Sie widerspiegeln die strategisch anzustrebende Zusammensetzung der verschiedenen Pflegeberufsgruppen pro Branche.

Berufe	Verteilschlüssel in % Spitäler	Verteilschlüssel in % Pflegeheime	Verteilschlüssel in % Spitex-Organisationen
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales	2	21	5
Fachfrau/Fachmann Gesundheit ¹³	40	58	75
Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit BM	5	0	0
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	48	20	15
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	5	1	5

¹³ Hierzu zählen auch die Berufsabschlüsse für Erwachsene (BAE)

Anhang

Glossar der verwendeten Begriffe

Begriffe	Bedeutung
Akteure	Der Begriff kommt aus dem Bundesgesetz. Die Bezeichnungen Betriebe, Einrichtungen, Institutionen, Unternehmen sind gleichwertig.
Anwendungssoftware / APB-Tool	Webbasiertes Instrument zur Erfassung des Personalbestands und der Ausbildungsleistung, das über https://apb.oda-gesundheit.ch/ abgerufen wird.
Ausbildungspotentialberechnung	Bei der Berechnung der zu erbringenden Ausbildungsleistung wird vom Ausbildungspotential ausgegangen. Das jeweilige Potential wird anhand des aktuellen Personalbestands des jeweiligen Betriebes (Vollzeitäquivalente) pro Berufsgruppe eruiert.
Deklaration	Eine Einreichung der aktuellen Vollzeitstellen sowie der geleisteten Ausbildungsleistungen pro Jahr und pro Betrieb.
Gewichtung	Für jeden Beruf wird ein Gewichtungsfaktor festgelegt. Zurzeit wird von einer Gewichtung abgesehen und der Faktor 1 eingesetzt. Bei Bedarf kann eine zusätzliche Gewichtung der Berufe vorgenommen werden, um die Ausbildungsleistungen zu steuern.
IST/IST-Werte	Erbrachte Ausbildungsleistung
Praktikumswoche	Der Begriff Praktikumswoche ist gleichzusetzen mit Ausbildungswoche.
SOLL/SOLL-Werte	Die zu erbringende Ausbildungsleistung
Standardwert Ausbildungswochen	Die Standardwerte sind die Vorgaben über Anzahl Ausbildungswochen, die pro Beruf/Berufsgruppe erbracht werden müssen. Ein Standardwert von 9.6 beispielsweise bedeutet, dass pro 100-Prozent-Stelle des betreffenden Berufs ein Ausbildungspotential von 9.6 Ausbildungswochen im Jahr gegeben ist.
Validierung	Der Meilenstein nach Dateneingabe durch die Akteure. Mit der Validierung bestätigt die OdA den Abschluss der Datenüberprüfung und wird die Ergebnisse danach an den Kanton übermitteln. Für die Zuständigen und Zugewiesenen bei den Akteuren ist die Arbeit nach der Validierung in der Regel abgeschlossen.
Verantwortliche Person	Die Person eines Betriebes, die für die Einreichung der Deklaration verantwortlich ist.
Verteilschlüssel	Die Vollzeitäquivalente der Pflegeberufe werden zusammengezählt und für die Ausbildungspotentialberechnung gemäss dem hinterlegten strategischen Verteilschlüssel verteilt.
Visierung	Bevor ein neues Jahr eröffnet werden kann, wird das alte mit der Visierung abgeschlossen. Dieser Schritt ist in der Regel eine OdA interne Angelegenheit.
Vollzeitäquivalent (VZÄ)	Einem Vollzeitäquivalent entspricht ein 100% besetzter Arbeitsplatz (Beispiel: eine Anstellung von 50% ergibt 0,5 VZÄ). (BfS) Masseinheit: Absolute Zahl, 100% entspricht 1.00, maximal 2 Nachkommastellen.
Zuständige/Zuständiger	Person, die von der/dem Verantwortlichen berechtigt wurde, Daten für die Deklaration zu erfassen. Die Anzahl „Zuständige“ pro Betrieb ist nicht beschränkt.

Abkürzungen

Abkürzungen	Bedeutung
AGS	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales
AKP	Allgemeine Krankenpflege
APB	Ausbildungspotentialberechnung
BAE	Berufsausbildung für Erwachsene (Nachholbildung Art. 32 der <u>Berufsbildungsverordnung</u>)
BfS	Bundesamt für Statistik
BL	Kanton Basel-Landschaft
BM	Berufsmaturität
BS	Kanton Basel-Stadt
BzG	Bildungszentrum Gesundheit
DN I / II	Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I / II
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EG BGFAP	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Kanton BL)
FA	Fachausweis
FaGe	Fachfrau/Fachmann Gesundheit
FaLB	Fachweiterbildung Langzeitpflege und -betreuung
FaSRK	Krankenpflegerin/Krankenpfleger mit Fachausweis
FH	Fachhochschule
GesG	Gesundheitsgesetz (Kanton BS)
HF	Höhere Fachschule
HFP	Höhere Fachprüfung
HöFa	Höhere Fachausbildung
IKP	Integrierte Krankenpflege
KH	Krankenhausstatistik
KWS	Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege

Abkürzungen	Bedeutung
TT-Tage	Training und Transfer Tage
NDS	Nachdiplomstudiengang
OdA	Organisation der Arbeitswelt (OdA Gesundheit beider Basel)
OT	Operationstechnik
PAFV	Pflegeausbildungsförderverordnung (Kanton BS)
PDL	Pflegedienstleitung
PSY KP	Psychiatrische Krankenpflege
SOMED	Bundesamt für Statistik, Statistik der sozialmedizinischen Institutionen
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
Vo EG BGFAP	Verordnung Ausbildungsförderung Pflege (Kanton BL)
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Gegenüberstellung Begriffe der Verordnungen BL / BS

Kanton Basel-Landschaft	Kanton Basel-Stadt
EG BGFAP Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ¹⁴	GesG Gesundheitsgesetz ¹⁵
Ausbildungsverpflichtung	Ausbildungspflicht
Beiträge an die praktische Ausbildung	Praktikumsfinanzierung
Ersatzzahlung	Ausgleichszahlungen
Einrichtungen (des Gesundheitswesens)	Akteure

¹⁴ In diesem Zusammenhang als Quelle, auf die in der Vo EG BGFAP Bezug genommen wird

¹⁵ In diesem Zusammenhang als Quelle, auf die in der PAFV Bezug genommen wird

Prozess eines Deklarationsjahres

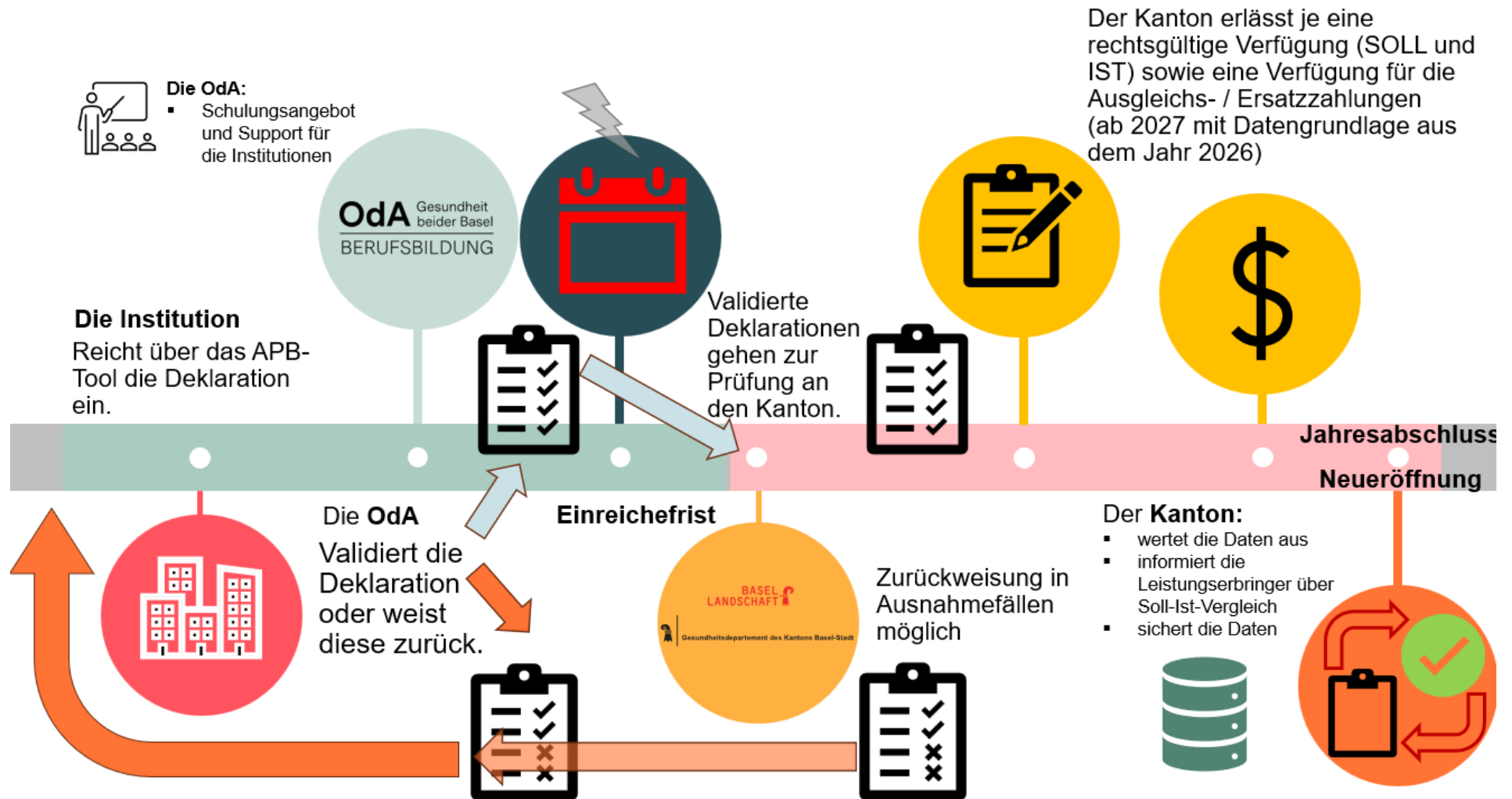


Abbildung 6: Prozessdarstellung Ausbildungspotentialberechnung

Anforderungsprofil Verantwortliche/r Ausbildungspotentialberechnung im Betrieb

Aufgaben: Die/der Verantwortliche Ausbildungspotentialberechnung sorgt für die Deklaration APB des Gesundheitsbetriebes gemäss den übergeordneten, normativen Vorgaben bezüglich der gesetzlichen Grundlagen und gemäss dem Umsetzungskonzept APB. Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Logins für weitere Zuständige für die Datenerfassung zu erstellen.

Dies setzt das Verständnis über und einen Zugang zu den benötigten Werten voraus (Welche Gesundheitsberufe werden berücksichtigt? Anzahl Lernende, Ausbildungswochen/Jahr, Vollzeitäquivalente, Vollzeitäquivalente Pflege).

Dimension	Was/Kommentar	Muss	Soll	Wunsch
Grundorientierung und fachliche Kompetenzen				
Bildungssystematik	Verständnis/Wissen über die Systematik der Berufs- und Hochschulbildung der berücksichtigten Gesundheitsberufe	X		
Datenzugang	Zugang zu den benötigten betriebsinternen Daten oder Kompetenz diese einzufordern	X		
Deklaration	Vom eigenen Betrieb erhaltene Entscheidungskompetenz bezüglich Datendeklaration für die Berechnung des Ausbildungspotentials	X		
Steuerung der betrieblichen Bildung	Miteinbezug in Planung und Steuerung der betrieblichen Ausbildungstätigkeit der Gesundheitsberufe			X
Bildungs- und Gesundheitspolitik	Erfahrung und Fachwissen zu übergeordneten Themen bezüglich Bildungsauftrag im Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag und/oder Leistungsaufträgen eines Gesundheitsbetriebes.		X	
PC-Grundkenntnisse	Grundkenntnisse EDV zur fachgerechten Anwendung einer Software	X		
Persönlichkeitsmerkmale – Verbindlichkeit Mandat				
Rollenverständnis, -klarheit	Valide und termingerechte Dateneingabe für den Betrieb.	X		
Verbindlichkeit Mandat	Teilnahme an Informations- und Schulungsveranstaltung APB	X		

Kontaktinformationen

Alberto Moreno, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
alberto.moreno@odagbb.ch
Zentrale 061 416 20 20
Direkt 061 416 20 34
Arbeitstage: Dienstag bis Freitag

Link zum APB-Tool

[Login | Ausbildungspotentialberechnung](#)